

Allgemeine Informationen

zur Einführung eines Betreuungsgeldes für Geburten ab 01.08.2012

Eltern, deren Kinder nach dem 31.07.2012 geboren wurden, können ab 01.08.2013 unter bestimmten Voraussetzungen ein Betreuungsgeld erhalten. Das Betreuungsgeld schließt in seiner gesetzlichen Ausgestaltung und auch zeitlich nahtlos an das Elterngeld an und kann grundsätzlich parallel zur dreijährigen Elternzeit beantragt werden. Es wurde als neuer Abschnitt in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz integriert.

Das Betreuungsgeld stellt eine neue Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für Eltern mit Kleinkindern dar, die ihre vielfältigen Betreuungs- und Erziehungsaufgaben in der Familie oder im privaten Umfeld erfüllen. Es eröffnet den Eltern einen größeren Gestaltungsspielraum für die familiär organisierte Kinderbetreuung und schafft zugleich Wahlfreiheit bezüglich der Form der Betreuung. Es schließt die Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebensjahr. Zeitgleich mit dem Betreuungsgeld tritt am 01.08.2013 der Rechtsanspruch auf eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung ab dem ersten Lebensjahr in Kraft. Beides zusammen ermöglicht den Eltern eine echte Wahl- und Gestaltungsfreiheit bei der Betreuung ihrer Kinder. Sie können sich entscheiden, ob sie für ihr Kind eine frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege beanspruchen wollen oder eine Betreuung im privaten Umfeld bzw. in einer privaten nicht öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung organisieren und somit gleichzeitig die Förderleistung Betreuungsgeld beanspruchen können.

Betreuungsgeld und Sächsisches Landeserziehungsgeld können bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichzeitig bezogen werden.

Genauere Hinweise dazu entnehmen Sie den nachfolgenden Informationen und den Ausfüllvorschriften zum Antragsformular.

1. Wer erhält Betreuungsgeld ?

Einen **Anspruch auf Betreuungsgeld** hat, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- für das Kind keine Leistungen nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) in Anspruch nimmt.

Anspruch auf Betreuungsgeld hat auch, wer die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes erfüllt.

Das Betreuungsgeld wird einkommensunabhängig gewährt. Bei einer privat abgesicherten Betreuung des Kindes können die Eltern im vollen Umfang erwerbstätig sein und gleichzeitig Betreuungsgeld beziehen.

2. In welcher Höhe und wie lange wird Betreuungsgeld gewährt?

Das Betreuungsgeld wird erstmalig ab 01.08.2013 für Geburten ab 01.08.2012 gezahlt und beträgt monatlich 100 Euro für jedes Kind. Ab dem 01.08.2014 besteht ein Anspruch auf monatlich 150 Euro. Die zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Fälle werden taggenau, unter Berücksichtigung des anteiligen höheren Betrages ab 01.08.2014, berechnet.

Das Betreuungsgeld kann grundsätzlich vom ersten Tag des 15. Lebensmonats des Kindes an für maximal 22 Lebensmonate bezogen werden. Die Bezugszeit schließt damit an die vierzehnmonatige Rahmenbezugszeit für das Elterngeld nahtlos an. Elterngeld und Betreuungsgeld können somit nur nacheinander und nicht zeitlich parallel bezogen werden. Betreuungsgeld kann bereits vor dem 15. Lebensmonat des Kindes für maximal 22 Lebensmonate bezogen werden, wenn die Eltern das ihnen insgesamt zustehende Elterngeld (Rahmenbezugszeit) verbraucht haben, z.B. durch einen gleichzeitigen und somit verkürzten Bezug.

Für angenommene und mit dem Ziel der Annahme aufgenommene Kinder kann Betreuungsgeld ab dem ersten Tag des 15. Monats nach der Aufnahme bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

Betreuungsgeld wird für Lebensmonate des Kindes gewährt, in denen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen jeweils zu Beginn des Lebensmonats vorliegen. Entfällt eine Anspruchsvoraussetzung, endet der Anspruch mit dem Ende des entsprechenden Lebensmonats.

Für einen Lebensmonat eines Kindes kann nur ein Elternteil Betreuungsgeld beziehen. Die Elternteile können sich aber im Bezug abwechseln.

3. Kann Betreuungsgeld trotz frühkindlicher öffentlicher Förderung bezogen werden ?

In bestimmten Härtefällen (bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung, Tod der Eltern) kann für **Verwandte bis zum dritten Grad** ein Anspruch auf Betreuungsgeld auch bestehen, wenn für das Kind maximal für 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats eine frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege in Anspruch genommen wird.

4. Wie erfolgt die Antragstellung ?

Betreuungsgeld ist **schriftlich** zu beantragen. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge sind die Landkreise und Kreisfreien Städte, in denen sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers befindet (siehe Tabelle S. 4). Es empfiehlt sich eine **zeitnahe Antragstellung**, ca. 4 bis 6 Wochen vor Beginn des beabsichtigten Anspruchszeitraumes.

Rückwirkend wird Betreuungsgeld nur für die letzten drei **Monate vor Beginn des Monats** gewährt, in dem der Antrag eingegangen ist. **Bitte beachten Sie eine nicht zu frühe, aber rechtzeitige Antragstellung!**

Der Antrag ist jeweils von der berechtigten Person zu stellen und anzugeben, für welche Monate Betreuungsgeld beantragt wird. Außer in den Fällen des alleinigen Sorgerechts ist der Antrag auch von der zweiten berechtigten Person zu unterschreiben. Bei Mehrlingsgeburten besteht für jedes Kind ein eigenständiger Anspruch, aber es genügt die Antragstellung in einem Formular.

5. Wie ist das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen?

Eine dem Betreuungsgeld vergleichbaren Leistung außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung wird auf das Betreuungsgeld angerechnet und schließt insoweit die Zahlung des Betreuungsgeldes aus. Stehen einem Elternteil anzurechnende Leistungen zu, gelten diese als Monate, für die dieser Elternteil Betreuungsgeld bezieht. Die Monate sind insoweit für diesen Elternteil als Betreuungsgeldbezugsmonate verbraucht.

Das Betreuungsgeld bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist (z.B. Arbeitslosengeld I, BAföG), bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt. Werden Betreuungsgeld und Elterngeld für ein jüngeres Kind gleichzeitig gezahlt, bleibt insgesamt ein Betrag von 300 Euro anrechnungsfrei. Eine vollständige Anrechnung erfolgt nur bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag. Bei diesen Leistungen ist der notwendige Lebensunterhalt der Familie durch die Regelbedarfe, die Übernahme der Kosten für Unterkunft und die Leistungen für Mehrbedarfe umfassend gesichert. Die Berechtigten müssen für ihren Lebensunterhalt zunächst ihr eigenes Einkommen einsetzen. Deshalb ist das Betreuungsgeld – anknüpfend an das Elterngeld – bei diesen Leistungen als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Betreuungsgeld ist **nicht zu versteuern**. Es unterliegt somit nicht dem Progressionsvorbehalt im Sinne des § 32 b Einkommensteuergesetz (EStG). Betreuungsgeld und Elterngeld (für ein jüngeres Kind) sind bis zu einem Betrag von 300 Euro im Monat **nicht pfändbar**.

6. Besteht Krankenversicherungsschutz?

Bei Bezug von **ausschließlich** Betreuungsgeld (ohne Elternzeit) bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung **nicht** erhalten. Ggf. müssen Sie sich selbst versichern. Sind Sie versichert und beziehen neben dem Betreuungsgeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen, sind Sie zumindest für die Zeit des Bezuges des Betreuungsgeldes beitragsfrei versichert.

Sie sollten sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

Erläuterungen zum Antrag auf Betreuungsgeld

Von jeder anspruchsberechtigten Person ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.

Zu Nr. 1

Sofern kein Elterngeld beantragt wurde, fügen Sie bitte die Original-Geburtsbescheinigung „für Elterngeld/soziale Zwecke“ bei. Bei ausländischen Geburtsurkunden/-bescheinigungen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

Betreuungsgeld wird für jedes Kind gewährt. Für Mehrlinge genügt ein Antrag, sofern für beide Kinder gleichzeitig unter gleichen Voraussetzungen Betreuungsgeld bezogen werden soll. Sonst ist für jeden Mehrling ein eigenständiger Antrag zu stellen.

Zu Nr. 2

Für die Beantragung des Betreuungsgeldes sind die persönlichen Angaben des Antragstellers erforderlich. Die freiwilligen Angaben werden zu etwaigen Rückfragen erbeten.

Freizügigkeitsberechtigte **EU/EWR-Staatsangehörige und Schweizer** haben grundsätzlich wie Deutsche einen Anspruch auf Betreuungsgeld. Bei Nichtvorliegen einer Freizügigkeitsberechtigung besteht kein Anspruch, der Verlust ist umgehend zu melden.

Andere Ausländer sind anspruchsberechtigt, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind. Kein Anspruch besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 Aufenthaltsgesetz - AufenthG), nach § 18 Abs. 2 AufenthG und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf oder zum vorübergehenden Schutz, wegen eines Krieges im Heimatland, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§§ 23, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG) erteilt wurde. Die letztgenannten Titel (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 23a, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG) können dann einen Anspruch auf Betreuungsgeld begründen, wenn sich der Ausländer seit mindestens drei Jahren rechtmäßig gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält. Eine Ablichtung des Originaltitels bzw. eine Bescheinigung der Ausländerbehörde (siehe Anlage im Antrag S 4 Nr. 15) ist beizufügen.

Unter Beachtung der Assoziationsabkommen mit Marokko, Tunesien, Algerien und der Türkei kann sich für diese Staatsangehörigen und deren Familienangehörige ein Anspruch auf Betreuungsgeld ergeben. Auch Aussiedler können Betreuungsgeld erhalten, wenn sie ihre Aussiedler-/Spätaussiedler- oder Vertriebeneneneigenschaft nachweisen. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen und Nachweise bei.

Zu Nr. 3

Betreuungsgeld erhält, wer einen **Wohnsitz** oder **seinen gewöhnlichen Aufenthalt** im Bezugszeitraum in Deutschland hat.

Für die Begründung eines Hauptwohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Die Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie (bei verheirateten, nicht dauern getrennt lebenden Antragstellern) oder bei Alleinerziehenden die, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt (z.B. Arbeitsort). Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht als gewöhnlicher Aufenthalt.

Bei Wohnsitz in Deutschland und einem Beschäftigungsverhältnis/selbstständige Tätigkeit im EU/EWR-Ausland oder der Schweiz bzw. Wohnsitz im EU/EWR-Ausland oder der Schweiz und Arbeitsverhältnis/selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Durchführungs-VO (EG) Nr. 987/2009 zu beachten. Es können sich im Wohnsitzstaat und im Beschäftigungsstaat gleichzeitig Ansprüche auf eine Familienleistung ergeben. Durch die zuständigen Stellen ist zu entscheiden, welcher Staat vorrangig und welcher Staat nachrangig die Leistung zu erbringen hat. Nach Anrechnung der Leistung können sich gegebenenfalls zu leistende Unterschiedsbeträge ergeben.

Anspruch auf Betreuungsgeld hat auch, wer im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungs-, Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 SGB IV dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt.

Auch Entwicklungshelfer oder Missionare sowie die im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Betreuungsgeld.

Deutsche mit vorübergehender Tätigkeit bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (beurlaubte oder zugewiesene im Ausland wohnende Beamte) haben Anspruch auf Betreuungsgeld.

Bedienstete der EU oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung (z.B. Europäisches Patentamt, Europäische Zentralbank, Europäische Südsternwarte) unterliegen grundsätzlich einem eigenen System der sozialen Sicherheit und nicht dem deutschen Sozialrecht.

Zu Nr. 5

Die Angaben zum anderen Elternteil sind erforderlich, um einen Bezug (Wohnsitz/Beschäftigung) zum Ausland festzustellen. Liegt z.B. ein Bezug zum EU/EWR-Ausland/Schweiz vor, ist die Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. Nr. 987/2009 zur Regelung der nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen, ggf. ein Vor- und Nachrangigkeitsverhältnis vergleichbarer Familienleistungen sowie die dazugehörigen Anrechnungsvorschriften zu prüfen. Als Beschäftigte (Status) gelten z.B. Arbeitnehmer, Beamte, geringfügig Beschäftigte, Selbstständige, Entsandte, Seeleute. Einer Beschäftigung gleichgestellt sind Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z.B. ALG I und II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld), bei vorübergehender Unterbrechung Zeiten eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Elternzeit, bezahlter Urlaub) oder der Bezug einer Rente (z.B. Altersrente).

Zu Nr. 6

Ein Anspruch auf Betreuungsgeld besteht grundsätzlich für **leibliche Kinder**. Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder. Für **nichtleibliche Kinder** (z.B. Kind in Adoptionspflege, Kind des Ehe-/Lebenspartners) kann sich auch ein Anspruch auf Betreuungsgeld ergeben. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen, z.B. vom Jugendamt oder der Meldebehörde, bei.

Für adoptierte Kinder und Kinder in Adoptionspflege wird Betreuungsgeld grundsätzlich ab dem 15. Lebensmonat nach der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gezahlt. Die Adoption bzw. der Beginn der Adoptionspflege ist durch Gerichtsbeschluss bzw. eine Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstelle nachzuweisen.

Im **Härtefall** (z.B. bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung, Tod der Eltern) kann Betreuungsgeld auch an Verwandte bis zum dritten Grad des Kindes (Großeltern, Tanten, Onkeln, ältere Geschwister) oder deren Ehegatten bzw. Lebenspartner gewährt werden, wenn Sie selbst die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und das Betreuungsgeld von einer anderen berechtigten Person nicht in Anspruch genommen wird. In diesem besonderen Härtefall gilt eine besondere Regelung hinsichtlich der Inanspruchnahme einer öffentlich finanzierten Kindertagesstätte/Tagespflege (siehe Nr. 9).

Zu Nr. 7

Betreuungsgeld wird für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Der Anspruch besteht **höchstens für 22 Lebensmonate**, in der Regel **vom 15. bis 36. Lebensmonat des Kindes**. Die Bezugszeit schließt damit an die vierzehnmonatige Rahmenbezugszeit für das Elterngeld an. Eine Mindestbezugszeit für das Betreuungsgeld besteht nicht; so kann auch eine Beantragung für nur einen Lebensmonat erfolgen.

Ausnahmsweise kann Betreuungsgeld vor dem 15. Lebensmonat des Kindes bezogen werden, wenn die gesetzlich zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes beansprucht wurden. Dies ist beispielsweise in folgenden Fällen gegeben:

- die Eltern haben die ihnen zustehenden 14 Monatsbeträge vor Ablauf der 14-monatigen Rahmenbezugszeit vollständig bezogen, z.B. durch einen gleichzeitigen Bezug/Verbrauch von Anspruchsmonaten (Mutter beantragt vom 1. – 10. Lebensmonat, Vater vom 1. – 4. Lebensmonat, Anspruch auf Betreuungsgeld ab 11. Lebensmonat)
- die Eltern haben gemeinsam, oder bei allein Sorgeberechtigten, ein Elternteil, nur einen Anspruch auf 12 Lebensmonate, da keine Einkommensminderung gegeben ist, Anspruch auf Betreuungsgeld ab 13. Lebensmonat

Solange zwar die Anspruchsvoraussetzungen für das Elterngeld vorerst nicht erfüllt sind, ein individueller Bezug aber noch möglich wäre, kann **kein** Betreuungsgeld vor dem 15. Lebensmonat gewährt werden.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, können beide einen Antrag stellen. Betreuungsgeld kann aber nicht gleichzeitig, sondern nur nacheinander bezogen werden. Im Antrag ist daher anzugeben, ob und für welchen Zeitraum der andere Elternteil auch einen Anspruch geltend machen will. Die Beantragung durch den anderen Elternteil muss mit einem gesonderten Antragsformular erfolgen. Ein Wechsel bereits beantragter Monate ist in der Regel nur möglich, wenn die entsprechenden Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt (Anweisung zur Auszahlung) sind.

Der Anspruch auf Betreuungsgeld endet mit Ablauf des Lebensmonates, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

Zu Nr. 8

Zur Aufnahme eines Kindes in den **Haushalt** gehört in der Regel die Begründung eines auf längere Dauer gerichteten Betreuungs- und Erziehungsverhältnisses familiärer Art. Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzungen sind auch noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen können oder unterbrechen müssen, z.B. bei Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der berechtigten Person. Länger als zwei Monate sollte die Unterbrechung nicht andauern.

Selbst **betreuen**, heißt nicht allein betreuen. Auch andere Personen können in die Betreuung des Kindes einbezogen sein.

Zu Nr. 9

Ein Anspruch auf Betreuungsgeld besteht **nicht**, wenn für das Kind eine frühkindliche Förderleistung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 i.V.m. §§ 22 bis 23 SGB VIII in Anspruch genommen wird. Ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht für ein Kind ein Rechtsanspruch auf einen frühkindlich geförderten Betreuungsplatz. Bei der Förderung gemäß § 24 SGB VIII handelt es sich um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe und damit um eine Sozialleistung.

Die Betreuung kann in einer Tageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege stattfinden. **Tageseinrichtungen** sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert sowie pflegerisch und erzieherisch regelmäßig betreut werden. Dies sind insbesondere Kinderrippen, Kindergärten oder Kinderhäuser. Reine Spielgruppen/-kreise, Eltern-Kind-Gruppen oder die stundenweise Betreuung in einem Mütter- oder Familienzentrum fallen nicht unter öffentlich geförderte Einrichtungen. Eine Prüfung im Einzelfall ist erforderlich, bevor gleichzeitig Betreuungsgeld gewährt werden kann. Bei einer mit öffentlichen Mitteln geförderten **Kindertagespflege** handelt es sich um eine zeitweise regelmäßige Betreuung von gleichzeitig maximal fünf fremden Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson (Tagesmutter, -vater). In Sachsen

sind drei Formen zu unterscheiden: Kindertagespflege innerhalb des Elternhauses, im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Für die letzten beiden Formen verwendet man auch den Begriff „Kindertagespflegestelle“. Für angemietete Räume kann auch eine Genehmigung zur „Großtagespflege“ erteilt werden, wo mehrere Tagespflegepersonen gemeinschaftlich mehr als 5 fremde Kinder betreuen.

Jede Form von Kindertagespflege findet ihre rechtliche Grundlage in den bundesrechtlichen Vorgaben der §§ 22 ff, 43 SGB VIII. Der Freistaat Sachsen hat die Kindertagespflege im Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) sowie im Landesjugendhilfegesetz (LJHG) unter Bezugnahme auf das SGB VIII landesgesetzlich geregelt. Der Ausbau der Kindertagespflege wird hauptsächlich durch die Gemeinden umgesetzt. Die Kindertagespflege kann auch in rein privaten Arrangements und in privater Finanzierung erfolgen. Hier liegt keine öffentliche frühkindliche Förderung vor und Betreuungsgeld kann trotz Inanspruchnahme gewährt werden. Ob eine öffentliche Finanzierung, eine Aufnahme in die kommunale Jugendhilfeplanung vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Sie müssen im Antrag erklären, ob das Kind außerfamiliär betreut wird, z.B. in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege. Ist das der Fall, geben Sie bitte Name und Anschrift der Einrichtung an und erklären Sie, ob in dieser Einrichtung eine frühkindliche Förderung für das Kind erfolgt. Sofern Sie nicht wissen, ob eine frühkindliche öffentliche Förderung gegeben ist, so erkundigen Sie sich bei der Kindertageseinrichtung oder deren Träger bzw. beim örtlich zuständigen Jugendamt darüber.

In Härtefällen - schwere Krankheit, schwere Behinderung, Tod der Eltern - kann die nunmehr anspruchsberechtigte verwandte Person für das Kind eine frühkindliche Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII in einer Kindertagesstätte/Tagespflege beanspruchen und gleichzeitig Betreuungsgeld beziehen. Jedoch darf eine Fremdbetreuung nur für maximal 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats in Anspruch genommen werden. Der Härtefall ist z.B. durch eine ärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Der Stundenumfang der Inanspruchnahme der frühkindlich geförderten Betreuung ist durch Vorlage des Betreuungsvertrages nachzuweisen.

Die Inanspruchnahme einer frühkindlichen Förderung in einer Tagesbetreuung ist der zuständigen Stelle **unverzüglich** mitzuteilen.

Zu Nr. 10

Besteht für den antragstellenden oder anderen Elternteil ein Anspruch auf eine dem Betreuungsgeld oder dem Elterngeld vergleichbaren Leistungen im Ausland, gegenüber überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen (Institutionen der EU, wie EZB) werden diese auf das deutsche Betreuungsgeld angerechnet. Dem Betreuungsgeld vergleichbar ist eine ausländische Leistung, wenn Gegenstand, Zweck und Voraussetzungen für die Gewährung identisch sind und auch keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung beansprucht wird. Wird gleichzeitig Betreuungsgeld und Elterngeld für ein Geschwisterkind bezogen, erfolgt eine Anrechnung zunächst auf das Elterngeld und sofern sich noch eine Differenz ergibt, auf das Betreuungsgeld.

Das Betreuungsgeld wird bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt und auf diese Leistungen angerechnet. Bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen (z.B. BAföG, Wohngeld) werden das Elterngeld (für ein Geschwisterkind) und das Betreuungsgeld zusammen bis zu einem Betrag von 300 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt.

Zu Nr. 11

Ein Anspruch auf Betreuungsgeld besteht **nicht**, wenn das zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz im Kalenderjahr **vor der Geburt des Kindes** die Einkommensgrenzen, für Elternpaare 500.000 Euro, für Alleinerziehende 250.000 Euro, übersteigt. Das Betreuungsgeld wird dann **vorläufig** gezahlt, wenn die Einkommensgrenze möglicherweise überschritten wird (voraussichtlich ja). Für eine endgültige Entscheidung ist der betreffende Steuerbescheid vorzulegen. Entfällt der Anspruch, ist das vorläufig gezahlte Betreuungsgeld zurück zu zahlen. Das Betreuungsgeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gewährt, wenn nach ihren Angaben im Antrag die Einkommensgrenze im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes voraussichtlich nicht überschritten wird. Im Fall des Widerrufs wird das gezahlte Betreuungsgeld von Ihnen zurück gefordert.

Zu Nr. 12

Über das **Konto**, auf das das Betreuungsgeld überwiesen werden soll, muss der Antragsteller **verfügungsberechtigt** sein. Bitte geben Sie bei nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen unbedingt IBAN-Nr. und BIC-Code an.

Örtlich zuständige Stellen für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Betreuungsgeld in Ihrer kreisfreien Stadt / Ihrem Landkreis:

| Landkreis | Anschrift | Telefon |
|--|--|------------------------|
| Stadt Chemnitz Sozialamt | 09111 Chemnitz Bahnhofstr. 53 | 0371 488-5011 |
| Landeshauptstadt Dresden Jugendamt | 01067 Dresden Dr.-Külz-Ring 19 | 0351 488-4777 |
| Stadt Leipzig Amt für Jugend, Familie und Bildung | 04229 Leipzig Naumburger Str. 26 | 0341 123-4641 |
| Landkreis Nordsachsen Jugendamt | 04758 Oschatz Friedrich-Naumann-Promenade 9 | 03435 984-6185, -6186 |
| Landkreis Leipzig Sozialamt | 04552 Borna Stauffenbergstraße 4 | 03433 241-2268 |
| Landkreis Mittelsachsen Abt. Jugend und Familie | 09599 Freiberg Frauensteiner Str. 43 | 03731 799-0 |
| Landkreis Zwickau SB Wirtschaftliche Leistungen | 08412 Werdau Königswalder Str. 18 | 0375 4402-23410 |
| Landkreis Erzgebirgskreis Referat Jugendhilfe | 09366 Stollberg Uhlmannstr. 1-3 | 037296 591-2048, -2059 |
| Landkreis Vogtlandkreis SG IV | 08209 Auerbach Friedrich-Naumann-Str. 3 | 03744 254-3160 |
| Landkreis Meißen Kreissozialamt | 01662 Meißen Loosestr. 17/19 Haus A | 03521 7253-0 |
| Landkreis Sächsische Schweiz-OE Abt. Soziale Leistungen | 01705 Freital Hüttenstr. 14 | 03501 515-2260 |
| Landkreis Bautzen Sozialamt | 02625 Bautzen Bahnhofstraße 9 | 03591 5251-42043 |
| Landkreis Görlitz Jugendamt | 02906 Niesky Robert-Koch-Straße 1 | 03588 285-777 |